AN 11 K 07.00343
AN 11 E 07.00325

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger und Antragsteller -

bevollmächtigt:

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch: den Vorstand
Deutsche Telekom AG Personalmanagement Telekom,
Rechtsservice Dienstrecht,
Gradestr. 18, 30163 Hannover

- Beklagte und Antragsgegnerin -

w e g e n

Versetzungen und Abordnungen

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 11. Kammer,

durch den Berichterstatter

Richter am Verwaltungsgericht Kraheberger

gemäß § 87 a Abs. 1 Nrn. 2, 4 u. 5, Abs. 3 VwGO

ohne mündliche Verhandlung

am 27. Februar 2007

folgenden

Beschluss:

1. Die Verfahren werden eingestellt.

2. Die Beklagte und Antragsgegnerin trägt die Kosten der Verfahren.

3. Der Streitwert wird in der Sache AN 11 K 07.00343 auf 5.000,00 Euro und in der Sache AN 11 E 07.00325 auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend die Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung nach § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und gleichzeitig nach § 161 Abs. 2 VwGO über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden, wobei grundsätzlich die Entscheidung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes ergeht - also ob die Klage voraussichtlich erfolgreich oder erfolglos gewesen wäre (Kopp/ Schenke Komm. VwGO 13. Auflage § 161 RdNr. 16 ff).

Ist aber die Erledigung von einem Beteiligten - insbesondere auch durch nachträgliche Aufhebung des angefochtenen Bescheids durch die Behörde herbeigeführt worden, ohne dass dies insbesondere durch ein Ereignis veranlasst war, das mit der Sache nichts zu tun hat, kann dies indiziell zu dessen Nachteil gewertet werden (Kopp/Schenke § 161 VwGO RdNr. 17)

Es entspricht hier billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens insoweit der Beklagten aufzuerlegen, da diese die Erledigung herbeigeführt hat und die Erfolgsaussichten in der Hauptsache als völlig offen angesehen werden müssen.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Nummern 1 und 2 des Beschlusses sind unanfechtbar.

Gegen die Streitwertfestsetzung (Nr. 3 des Beschlusses) steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

gez.
Kraheberger